

## **Satzung**

### **der Gemeinde Boldekow über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)**

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) und Abschnitt 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 03.05.2002, beschließt die Gemeindevertretung Boldekow am 12.06.2002 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Boldekow, nachstehend Feuerwehr genannt, ist verpflichtet,
1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten,
  2. nachbarliche Löschhilfe zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
  3. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
  4. beim vorbeugenden Brandschutz mitzuwirken,
  5. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen.
- (2) Leistungen anderer Art können von der Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgeführt werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

#### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelung durch die §§ 3 und 5, gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Boldekow, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, soweit sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

#### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Anforderung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

**§ 4  
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5  
Kostenerstattung**

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. (3) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie der Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten.

**§ 6  
Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:  
wer die Leistung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Gebühren- oder Kostenentscheidung**

Die Gebühren oder Kosten werden von Amts wegen mit einem Leistungsbescheid festgesetzt, der dem Schuldner zugestellt wird.

**§ 8  
Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
1. Die Einsatzzeit (Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Schläuchen ab und am Feuerwehrgerätehaus),
  2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über 2 Stunden (als Nebenkosten)
  3. Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch
- (2) Sofern der Tarif keine abweichende Regelung trifft, werden als Mindestgebühr die Gebühren für jede angefangene Stunde berechnet.

**§ 9  
Fälligkeit**

Gebühren und Kosten werden mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 10 Ermäßigung und Befreiung

(1) In begründeten Fällen können statt der Gebühren nach dem Tarif Pauschalgebühren vereinbart werden.

(2) Für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen im Interesse der Gemeinde bzw. der Allgemeinheit kann der Bürgermeister abweichende Regelungen treffen.

## § 11

(1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Vernichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden -soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind- dem Schuldner neben den Gebühren oder Kosten berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder eines Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde Boldekow haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient werden.

## § 12

Die Anlage über die Gebührentarife ist Bestandteil dieser Satzung.  
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boldekow, 13.06.2002

G. Melchert  
Bürgermeister



Die Anzeige nach § 5 (2) KV M-Verfolgte am:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigepflichten, Genehmigungs- oder Berichtigungsverfahren.

Aushang am: 19.06.02

Unterschrift

Abzunehmen am: 04.07.02

Abgenommen am: 11.07.02

Datum

Unterschrift



## Anlage

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boldekow

<b>1.</b>	<b>Gebühren für Personalleistungen</b>	<b>€/Std.</b>	
1.1.	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	10,00	
1.2.	Einsätze je Feuerwehrangehöriger	15,00	
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Fahrzeuge</b>	<b>€/Std.</b>	
2.1.	Kleinlöschfahrzeug	40,00	
2.2.	Schlauchtransportanhänger	10,00	
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Geräte und Schläuche</b>	<b><u>Stundensatz</u></b>	<b><u>Tagessatz</u></b>
		<b>in €</b>	<b>in €</b>
3.1.	Tragkraftspritze	10,00	50,00
3.2.	Motorenkettensäge	5,00	25,00
3.3.	Saug- und Druckschläuche	1,50	7,50
		<b><u>Stundensatz</u></b>	<b><u>Tagessatz</u></b>
		<b>z in €</b>	<b>in €</b>
3.4.	Kübelspritze	1,50	7,50
3.5.	Wasserfördernde Armaturen sowie Zubehör je Teil	1,00	4,00
3.6.	Atemschutzgerät (nur in Verbindung mit Personal der Feuerwehr und Ausleihgrundgeld von 10,00 €)		
3.7.	Ersatzpreßluftflasche	5,00	5,00
3.8.	Schutzmaske		2,50
3.9.	Handschienwender		2,50
3.10.	Schutzhelm, Sicherheitsgurt, Rettungsleinen u. ä. je Teil		5,00

<b>4.</b>	<b>Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen</b>	<b><u>€/Stk.</u></b>
4.1.	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saug- und Druckschläuchen	6,00
4.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00
4.3.	Einbinden einer Hülse	2,00
4.4.	Füllen von Preßluftflaschen bis 4 l	3,50
4.5.	Füllen von Preßluftflaschen bis 7 l	7,00
4.6.	Füllen von Preßluftflaschen bis 10 l	8,50
<b>5.</b>	<b>Nebenkosten</b>	
5.1.	Besonderer Materialverbrauch, wie Ölbindemittel, Löschmittel usw. werden zum Beschaffungspreis berechnet	
5.2.	Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung fallen bei Einsätzen über 2 Stunden an	